

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub auf die Erddeponie „Greut“

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578),
- § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (GBl. I S. 1410),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 08.01.1990 (GBl. S. 1),
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465),
- § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 15.09./08.10.1992 zwischen dem Ostalbkreis und der Stadt Ellwangen (Jagst) über die Entsorgung von Erdaushub nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 03.02.1994 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen, zuletzt geändert am 27.09.2001:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vermeidung und Verwertung

- (1) Jedermann ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Stadt trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub.

§ 2

Umfang und Voraussetzung für die Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Stadt kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub auf anderen als der städtischen Entsorgungsanlage abgelagert werden.
- (3) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Es ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder die geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentliche Entsorgungseinrichtung zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die bzw. der in Abs. 1 genannten öffentlichen Entsorgungseinrichtung erteilen.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ist Erdaushub ausgeschlossen, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist.

§ 5

Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen ist Erdaushub.
- (2) Die auf der Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 3), die Einwohner der Stadt und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Erdaushubs sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung von Erdaushub und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt und dass es sich nicht um Erdaushub handelt, der nicht aus dem Stadtgebiet stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.
- (3) Von den Beauftragten der Stadt ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 7 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt über. In dem Erdaushub ggf. vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzer der von der Stadt betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlage (Erddeponie)

§ 9 Erddeponie

(1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs (§ 5) erforderliche Abfallentsorgungsanlage und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 3), den Einwohnern der Stadt und den ihnen gem. § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(2) Das Nähere, insbesondere den Einzugsbereich für die Erddeponie, die Anlieferungszeiten sowie die Art und Weise des Anlieferns des Erdaushubs wird in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Erddeponie geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 10 Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 3), die Einwohner der Stadt und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben den angefallenen Erdaushub im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei der Erddeponie anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 11 Grundsatz

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie die in § 10 genannten Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt auf der Deponie abgelagerten Erdaushub ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 13 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden durch die Ausgabe von Gebührenmarken bei der Stadtkasse erhoben.

§ 14 Erklärungspflichten

Die Gebührensschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form sofort abzugeben.

§ 15 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie von der Stadt geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge.

Sie betragen für:

PKW-Anhänger	4,00 €
Traktor-Anhänger	20,00 €
LKW oder Container-Fahrzeuge, 2 Achsen	36,00 €
LKW oder Container-Fahrzeuge, 3 Achsen	49,00 €
LKW mit 4 Achsen	69,50 €
Sattelzug	90,00 €

- (2) Für jede Anlieferung sind vor Entleerung der Fahrzeuge die entsprechenden Gebührenmarken dem Deponiepersonal zu übergeben.

- (3) Soweit die Entsorgung von angeliefertem Erdaushub einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über den angelieferten Erdaushub erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. seiner Verpflichtung zur Überlassung des Erdaushubs nach § 3 nicht nachkommt
 2. die nach § 4 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung über die Entsorgung von Erdaushub zuführt und überlässt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 6 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gem. § 6 Abs. 3 nicht gewährt.
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Erdaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Stadt angefallen ist, auf der Entsorgungsanlage der Stadt anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18

Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer von Erdaushub auf die Entsorgungsanlage in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 6 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.